



Satzung der Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten an Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Baden-Württemberg

Änderung beschlossen bei der 52. Landeskonferenz am 19.11.2010 in Stuttgart

Beschlossen bei der 38. Landeskonferenz am 18.11.05 in Stuttgart

Erstfassung beschlossen bei der 3. Landeskonferenz am 22.11.91 in Karlsruhe

§ 1 Aufgabe, Name und Sitz

In der Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten an Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Baden-Württemberg (LaKof) wirken die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen für angewandte Wissenschaften zur Verwirklichung der Chancengleichheit gemäß dem Hochschulrahmengesetz des Bundes und dem LHG Baden-Württemberg zusammen. Sie hat ihren Sitz am Ort der Koordinierungsstelle der LaKof in Geislingen.

§ 2 Mitgliedschaft und Stimmberechtigung

Mitglieder der LaKof sind alle Hochschulen für angewandte Wissenschaften im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die durch die Gleichstellungsbeauftragte wahrgenommen wird. Bei deren Verhinderung ist die Vertreterin stimmberechtigt.

§3 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Auf Verlangen mindestens eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder ist innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Vollversammlung durchzuführen. Die Einladung zu einer Vollversammlung ist in der Regel sechs Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung zu verschicken.
- (2) Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Die Vollversammlung beschließt über Grundsatzfragen und wählt in zweijährigem Rhythmus die Landessprecherinnen und die Mitglieder des Beirats.
- (4) Satzungsänderungen sowie Anträge auf vorzeitige Neuwahl von Vertreterinnen der LaKof Landessprecherin können nur behandelt werden, wenn sie bereits in der schriftlichen Einladung als Tagesordnungspunkt aufgeführt sind. Nicht anwesende Personen können nur gewählt werden, wenn deren Einverständnis vorliegt.

§ 4 Vertreterinnen der LaKof

- (1) Die Landessprecherin und deren Stellvertreterin vertreten die LaKof nach außen und innen, bringen die Aufgabenerfüllung voran und leiten die Koordinierungsstelle. Die Arbeitsteilung regeln die Sprecherinnen selbst.
- (2) Die Mitglieder des Beirats vertreten die LaKof in ausgewählten Schwerpunkten der Arbeit nach innen und außen, in Absprache mit der Landessprecherin.
- (3) Die Koordinierungsstelle unterstützt die Landessprecherinnen sowie die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen für angewandte Wissenschaften bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.